

Piratenpartei Mecklenburg-Vorpommern
Landesschiedsgericht
Aktenzeichen: SGMV 1/14 (vormals LSG Bbg 14/4)

URTEIL

Im Verfahren

des A.

— Antragsteller —

gegen

den Landesparteitag des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,
dieser vertreten durch G. und H.,
diese bestellt durch den Landesvorstand
Am Bürohochhaus 2–4
14778 Potsdam

— Antragsgegner —

wegen: Wahlanfechtung

hat das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern im schriftlichen Verfahren am 4. Februar 2015 durch die Schiedsrichter B., C. und D. für Recht erkannt:

Der Antrag wird abgelehnt.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit von Wahlen.

Der Landesparteitag der Piratenpartei Brandenburg wählte am 12. Juli 2014 unter anderem E. zum 1. Vorsitzenden, F. zum Beisitzer und drei Piraten in das Landesschiedsgericht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird insoweit auf das Protokoll des Landesparteitags Brandenburg in Frankfurt (Oder) vom 12. und 13. Juli 2014 verwiesen.

Am 12. September 2014 hat der Antragsteller deswegen das Landesschiedsgerichts Brandenburg angerufen. Das Verfahren wurde am 3. Oktober 2014 eröffnet.

F. ist zum 31. Oktober 2014 von seinem Amt zurückgetreten.

Das Bundesschiedsgericht hat mit Beschluss vom 20. November 2014 (Aktenzeichen: BSG 49/14-H S) das Verfahren zur weiteren Behandlung an das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern verwiesen, da das Landesschiedsgericht Brandenburg drei

Richter aufgrund von von Befangenheit ausgeschlossen hatte und nicht mehr handlungsfähig war.

Der Antragsteller trägt im Wesentlichen vor:

a) Der Kandidat E. hätte nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, da eine Erklärung des Kandidaten, dass er im Falle einer Wahl von seinem Amt als Kreisvorstand zurücktreten werde, nicht erfolgt sei und der Landesparteitag nicht vor der Wahl entschieden habe, dass beide Ämter gleichzeitig ausgeübt werden können.

b) Der Kandidat F. sei nicht wählbar gewesen, da er nicht wirksam Mitglied des Landesverbands geworden sei. Er habe auch nach eigenem Bekunden überhaupt keinen Wohnsitz im Bundesland Brandenburg. Zwar könne nach § 3 Absatz 2a der Bundessatzung ein Pirat »bei nachvollziehbaren Gründen« seine Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme sei jedoch von der nächsthöheren Gliederung zu entscheiden. Da der Landesverband gewechselt worden sei, habe nicht der Landesvorstand, sondern der Bundesvorstand entscheiden müssen. Das sei nicht geschehen. Zudem sei keine Begründung erkennbar.

c) Bei der Wahl des Landesschiedsgerichtes sei vom Wahlleiter in fast unerträglicher Art und Weise auf Wahl und Kandidatenvorstellung Einfluss genommen worden. Zunächst sei die Versammlung der Meinung gewesen, dass die Anzahl der zu wählenden Richter wegen der zahlreiche Ausfälle von Richtern in der Vergangenheit bei einer ausreichenden Anzahl an Kandidaten auf fünf zu erhöhen sei. Immer wieder seien einzelne Kandidaten intensiv vom Wahlleiter befragt worden, »ob sie sich die Zusammenarbeit mit den anderen Kandidaten vorstellen könnten«. Der Wahlleiter habe die Versammlung dazu gedrängt, nur drei Richter zu wählen, da der Antragsteller bei fünf Richtern – mangels weiterer Kandidaten – sicher gewählt worden wäre. Schließlich habe die Versammlung entschieden, nur drei Richter zu wählen. Es sei nicht Sache eines Wahlleiters, inhaltliche Fragen zu erörtern, allenfalls Verfahrensfragen. Die Vorstellung des Klägers als Kandidat sei ferner nicht nur massiv durch den Wahlleiter, sondern auch vom Versammlungsleiter beeinflusst worden, indem der Versammlungsleiter dem Kläger die Beantwortung von Fragen untersagt und somit das Wort entzogen habe. So sei eine gleiche und faire Wahl des Landesschiedsgerichts nicht möglich gewesen. Die Wahl sei nichtig.

d) Die Annahme der Wahl zum Mitglied eines Landesvorstandes habe unmittelbar nach dem Abschluss des Wahlganges zu erfolgen, andernfalls werde eine Drucksituation für alle Wahlen aufgebaut. Durch die Änderung der Geschäftsordnung habe genau dieses Klima der Unsicherheit und Angst vor vermeintlich unliebsamen Kandidaten aufgebaut werden sollen. So sei eine gleiche und faire Wahl nicht möglich gewesen.

Der Antragsteller beantragt

festzustellen, dass

a) die Wahl von Herrn E. zum 1. Vorsitzenden der Piratenpartei Landesverband Brandenburg durch den Landesparteitag am 12./13.07.2014 nichtig ist;

b) die Wahl von Herrn F. zum Beisitzer in Landesvorstand (»politischer Geschäftsführer«) der Piratenpartei Landesverband Brandenburg durch den Landesparteitag am 12./13.07.2014 nichtig ist;

c) die Wahl des Landesschiedsgerichtes der Piratenpartei Landesverband Brandenburg durch den Landesparteitag am 12./13.07.2014 nichtig ist;

d) die Änderung der Geschäftsordnung in § 5 Ziffer 9 des Landesparteitages der Piratenpartei Brandenburg unzulässig war, dass »bei Vorstandswahlen die Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter antreten, nach Abschluss aller Vorstandswahlen erfolgt. Sofern ein gewählter Kandidat ablehnt, erfolgt eine Neuwahl des vakanten Vorstandspostens«.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner hält den Antrag für unzulässig, da nach § 24 Absatz 5 der Landessatzung die Anfechtung einer Wahl nur innerhalb von 14 Tagen zulässig sei.

Begründung:

1. Das Gericht entscheidet gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Schiedsgerichtsordnung im schriftlichen Verfahren. Ein prozessualer Anspruch des Antragstellers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht nicht. Diese war zur Klärung des Sachverhalts auch nicht notwendig, einer entsprechenden Verfahrensanregung des Antragstellers ist deshalb nicht nachgekommen worden. Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus dem Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 20. November 2014 (§ 6 Absatz 5 der Schiedsgerichtsordnung).

Der Antragsgegner ist wie im Rubrum aufgeführt ordnungsgemäß vertreten. Das Gericht legt den Beschluss des Landesvorstands vom 5. Oktober 2014 (Wortlaut: »Vorstandsmitglieder beschließen einstimmig G. als Vertreter und H. als Stellvertreterin im Verfahren LSG Bbg 14/4«) entsprechend § 9 Absatz 3 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung aus. Danach wird der Vertreter einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt, wenn diese Antragsgegnerin ist. Auf die Schaffung einer Vertretung für den Landesparteitag in diesem Verfahren zielte der Vorstandsbeschluss ersichtlich ab.

Ob der Antragsgegner hier in der Sache vorgetragen hat, ist für den Ausgang des Verfahrens unerheblich. Soweit der Antragsteller »analog § 307 ZPO« (gemeint ist wohl § 331 ZPO, da § 307 ZPO das Anerkenntnisurteil betrifft und ein Anerkenntnis nicht abgegeben wurde) den Erlass einer Versäumnisurteils begehrt, liegt das neben der Sache. Die Zivilprozessordnung ist insoweit nicht entsprechend anwendbar, da in diesem Verfahren nicht der Beibringungsgrundsatz gilt, sondern der Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln ist (§ 10 Absatz 1 der Schiedsgerichtsordnung). Zudem liegt offenkundig auch kein Fall der Säumnis vor.

2. Der Antrag ist nur zum Teil zulässig.

a) Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist der Antrag nicht verfristet. Die Antragsfrist beträgt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung zwei Monate. Von dieser Regelung durfte die Landessatzung nicht abweichen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Schiedsgerichtsordnung). Die Vorschrift des § 24 Absatz 5 der Landessatzung ist gleichwohl als abweichende Regelung der Antragsfrist formuliert. Sie verstößt als solche gegen höherrangiges Recht in Gestalt der Bundessatzung und ist daher unwirksam. Das

Schiedsgericht hat erwogen, die Vorschrift der Landessatzung als materielle Ausschlussfrist (Präklusion) zu verstehen, die den Wegfall des Klageanspruchs betrifft, der nicht beizeiten geltend gemacht wird. Eine solche Vorschrift mag sinnvoll sein, um für Konstitutivakte wie die Wahl von Vorständen und Schiedsgerichten baldige Rechtssicherheit zu schaffen. Das Schiedsgericht sah für eine solche Auslegung aber im Ergebnis wegen des eindeutigen Wortlauts der Brandenburger Satzungsbestimmung keinen Raum.

b) Für den Antrag zu b) fehlt es nach dem Rücktritt der gewählten Person allerdings an einem Rechtsschutzbedürfnis. Der Antragsteller könnte mit seinem Antrag nicht mehr erreichen, als durch den Rücktritt eingetreten ist. Das Verfahren ist insoweit erledigt. Das Schiedsgericht steht auf dem Standpunkt, dass Wahlen zu Parteiämtern einem erhöhten Bestandsschutz unterliegen und grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft ab der schiedsgerichtlichen Entscheidung anfechtbar sind. Alles andere würde im Außenrechtsverhältnis zu schwerwiegenden und nicht hinnehmbaren Konsequenzen für die Parteigliederung als solche führen, etwa wenn die betreffenden Piraten an Rechtsgeschäften oder einer Wahlanmeldung mitgewirkt haben. Eine rückwirkende Anfechtbarkeit kommt nur in Betracht, wenn die Ungültigkeit der Wahl alsbald geltend gemacht wird (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Dezember 1973 – II ZR 47/71). Daran fehlt es bei einem Ausnutzen der zweimonatigen Anrufungsfrist wie vorliegend geschehen. Das Schiedsgericht hält insoweit eine Handlungsfrist von zwei Wochen für erforderlich, um eine rückwirkende Wahlanfechtung zu rechtfertigen.

3. Der Antrag ist im Übrigen unbegründet.

a) Die Wahl des 1. Vorsitzenden verletzte den Antragsteller nicht in seinen Mitgliedschaftsrechten. § 4 Absatz 1 Satz 4 der Bundessatzung regelt, dass eine Ämterkumulation nur in den Fällen zulässig ist, in denen die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt. Zwar ist durch die Wahl von E. eine Ämterkumulation eingetreten, dem Protokoll des Landesparteitags lässt sich aber entnehmen, dass diese von ihm genehmigt worden ist. Dort heißt es auf Seite 10 »l. lässt wählen, ob der Parteitag doppelte Ausübung des Mandates gestattet«. Damit ist der Bundessatzung Genüge getan. Diese verlangt bei der Wahl eines Piraten in ein zweites oder weiteres Parteiamt lediglich, dass die zur Wahl berufene Mitgliederversammlung die Zulässigkeit der Ämterhäufung ausdrücklich beschließt. Einen Zeitpunkt, wann dieser Beschluss gefasst wird, schreibt die Bundessatzung nicht vor, entscheidend ist allein, dass er gefasst wird, bevor die Versammlung geschlossen wird. Der Beschluss ist keine Voraussetzung für die Kandidatur, sondern eine Voraussetzung für die Feststellung der Wahlleitung, dass der Pirat (satzungsgemäß) gewählt ist. Soweit § 24 Absatz 2 Satz 1 der Landessatzung dagegen bestimmt, dass, wenn bei einer Wahl ein Kandidat bereits ein Amt in der Piratenpartei, einschließlich aller Gliederungen, innehat, die Mitglieder der Versammlung vor der Wahl darüber abstimmen, handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Verletzung ohne Folge bleibt. Maßgeblich ist nach Sinn und Zweck der Bundessatzung, die eine Ämterhäufung nicht absolut ausschließen will, allein, dass es eine entsprechende Willensbekundung der betreffenden Mitgliederversammlung gibt.

Das Schiedsgericht ist zudem der Auffassung, dass § 4 Absatz 1 Satz 4 der Bundessatzung von vornherein solche Fälle nicht betrifft, in denen wie hier ein Parteiamt nicht durch Wahl einer Gliederungsversammlung, sondern durch einen Vorstandsbeschluss erlangt wurde. Der Landesvorstand hatte mit Beschluss vom 26. Mai 2014 E. nur bis auf Weiteres als kommissarischen Vorstand des Kreisverbands

Brandenburg/Havel berufen. Für dieses Verständnis spricht, dass anderenfalls die Regelungen über kommissarische Nachbesetzungen vakant gewordener Parteiämter eingeschränkt würden, wenn dafür eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung abgewartet werden müsste.

b) Der Antrag zu c) ist gleichfalls unbegründet. Der Landesparteitag durfte gemäß § 21 Absatz 4 der Landessatzung beschließen, das Schiedsgericht nur mit drei Richtern und zwei Ersatzrichtern zu besetzen. Das stellt der Antrag auch gar nicht in Abrede. Soweit der Antragsteller der Auffassung ist, die Versammlungsleitung und die Wahlleitung hätten es im Vorfeld dieser Abstimmung an der notwendigen Neutralität fehlen lassen, gilt der Grundsatz, dass der betreffende Pirat im Rahmen der Zumutbarkeit zunächst seine Möglichkeiten ausschöpfen muss, in der Versammlung selbst Abhilfe zu schaffen, bevor er Rechtsschutz vor den Schiedsgerichten sucht. Das kann gemäß § 18 Absatz 1 der Geschäftsordnung die Bekanntmachung eines Vorkommnisses beim Wahl- oder Versammlungsleiter, das die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellt und dessen Aufnahme ins Protokoll sein. Denkbar ist auch ein Antrag auf Abberufung der Versammlungsleitung und der Wahlleitung durch die Versammlung, gegebenenfalls durch einen vorherigen Antrag auf Ergänzung der Geschäftsordnung um diesen Geschäftsordnungsantrag.

c) Der Antrag zu d) ist auch unbegründet. Zwar hat die Änderung der Geschäftsordnung nicht mit Ende des Landesparteitages ihre Erledigung gefunden, weil sie nach ihrem § 22 Absatz 2 fortgilt. Die Regelungen über den Zeitpunkt der Annahme der Wahl verletzen den Antragsteller aber offenkundig nicht in seinen satzungsmäßigen Rechten als Pirat. Das damit verfolgte Ziel, einen Vorstand zu wählen, der miteinander arbeitsfähig ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eingeschränkt werden könnten damit nur die Wahlchance von Kandidat/innen, die zeitlich nach einem Piraten in ein Vorstandsamt gewählt worden sind, der die Wahl nicht annimmt und deshalb nach dessen Verzicht nicht für das betreffende Amt antreten könnten. Dem lässt sich dadurch begegnen, dass die Annahme der Ämter in der Reihenfolge der Wahlen abgefragt werden und die zeitlich später Gewählten dadurch bei einem eigenen Amtsverzicht ihre Wahlchance für das »vorherige« Amt behalten können. So ist verfahren worden.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Absatz 1 der Schiedsgerichtsordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach drei Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.